

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1953

Nummer 33

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

Bek. 30. 3. 1953, Änderung der Anschriften und Fernsprechanschlüsse der Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei) und des Innenministers. S. 473.

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

RdErl. 23. 3. 1953, Vorläufige Zahlung aus Anlaß der Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Landesbeamte. S. 474.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeitsminister.**

**H. Sozialminister.**

**J. Kultusminister.**

**K. Minister für Wiederaufbau.**

**L. Justizminister.**

## B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### Änderung der Anschriften und Fernsprechanschlüsse der Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei) und des Innenministers

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 30. 3. 1953 —  
I D O — 157/53

In den Anschriften und Fernsprechanschlüssen der Dienststellen der Landesregierung, die bisher im Verwaltungsgebäude Mannesmannufer 1b untergebracht waren, sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11, Tel. 20 22

2. Innenminister

Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11, Tel. 20 22

Abt. I

(Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Vermessungswesen)

Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11, Tel. 20 22

Abt. II

(Beamtenrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Tarifrecht, Personalangelegenheiten)

Düsseldorf, Benzenbergstr. 2, Tel. 2 93 51/53, 2 20 04, 2 19 79

Abt. III

(Kommunale Gesetzgebung, Kommunalaufsicht, Feuerschutz, Kampfmittelbeseitigung)

Düsseldorf, Harkortstr. 2—4 (Hansahaus), Tel 2 08 81

Abt. IV

(Polizeiangelegenheiten)

Düsseldorf, Ceciliengasse 2 (Verwaltungsgebäude der Bezirksregierung), II. Obergeschoß, Tel. 20 24

Postanschrift für alle Abteilungen:

Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11.

3. Die Diensträume der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland befinden sich ab 7. April 1953 in Düsseldorf 1, Goltsteinstr. 9, Tel. 1 36 51, 1 36 52 und 2 18 82 (nur Landesplanungsgemeinschaft).

— MBl. NW. 1953 S. 473.

## D. Finanzminister

### Vorläufige Zahlung aus Anlaß der Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Landesbeamte

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1953 —  
B 2100 — 2464/IV

I. Der dem Landtag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) sieht u. a. folgende Änderungen vor:

#### 1. Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses

a) Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten in den nachstehend aufgeführten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

aa) bei den Besoldungsgruppen 1a und 1b „Wohnungsgeldzuschuß: II“

bb) bei den Besoldungsgruppen 2a, 2c1, 2c2, 2d, 2e, 3a, 3b, 3c und 3d „Wohnungsgeldzuschuß: III“

cc) bei den Besoldungsgruppen 4a1, 4a2, 4b2, 4c1, 4c2, 4d, 4e, 5a und 5b „Wohnungsgeldzuschuß: IV“

dd) bei den Besoldungsgruppen 9, 10a, 10b und 11 „Wohnungsgeldzuschuß: V“.

b) Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten bei den Besoldungsgruppen H1a und H1b folgende Fassung: „Wohnungsgeldzuschuß: II“.

c) Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RBl. I S. 349 —) erhält die aus der nachstehenden Anlage ersichtliche Fassung.

d) In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (RBl. S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeordnet.

## 2. Änderungen des Kinderzuschlags

§ 14 Abs. 1 erhält unter Berücksichtigung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes des Bundes und der diesem gefolgten Beratungen des zuständigen Landtagsausschusses folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 25 DM, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich 30 DM und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich 40 DM.“

## 3. Einbeziehung der Versorgungsberechtigten in die Änderung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags

Die Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags nach I Ziff. 1 und 2 gelten auch für Versorgungsberechtigte. Dabei ist der Wohnungsgeldzuschuß der Versorgungsempfänger, deren Bezüge nach einer anderen Besoldungsordnung als der Reichsbesoldungsordnung von 1927 festgesetzt sind, sinngemäß nach den entsprechenden Tarifklassen der Besoldungsordnung jetziger Fassung festzusetzen.

## 4. Erhöhung des Teuerungszuschlags

### a) Für im Dienst befindliche Beamte:

Zu dem ruhegehaltfähigen allgemeinen Zuschlag nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) zum Grundgehalt (Diäten) tritt ein weiterer Zuschlag in gleicher Höhe.

### b) Für Versorgungsberechtigte:

Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden in der Weise erhöht, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein weiterer Zuschlag von 20 v. H. tritt.

Sind Versorgungsbezüge (Unterhaltsbeiträge) nicht auf der Grundlage von ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (die sich ihrerseits in Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß aufspalten) und von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bemessen, sondern in einer festen Summe ausgeworfen worden, so erhöhen sich die Bruttobezüge (ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und der durch das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 24. Juli 1951 und der dazu ergangenen Durchführungserlaß eingetretenen 16prozentigen Erhöhung) um 16 v. H. Sind derartige Versorgungsbezüge nach dem 1. April 1951 unter Einbeziehung der 16prozentigen Erhöhung auf einen Gesamtbetrag neu festgesetzt worden und ist eine Aufschlüsselung im einzelnen nicht mehr möglich, so erhöhen sich die Gesamtbruttobezüge (ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge) um 14 v. H.

c) Als Bestandteile des Grundgehalts im Sinne von a) und b) gelten nur diejenigen ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die in Nr. 31 BV. bezeichnet sind, nicht aber sonstige Zuschläge oder Zulagen, auch wenn sie ruhegehaltfähig und unwiderruflich sind.

## 5. Zahlungsbeginn

Der Wohnungsgeldzuschuß und der Kinderzuschlag nach I Ziff. 1 bis 3 werden vom 1. Januar 1953, der Teuerungszuschlag nach I Ziff. 4 vom 1. April 1953 ab gezahlt.

II. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat am 18. März 1953 beschlossen, die Landesregierung zu ermächtigen,

1. die beim Wohnungsgeldzuschuß und beim Kinderzuschlag nach I Ziff. 1 bis 3 eintretenden Änderungen vom 1. Januar 1953 ab,
2. die in I Ziff. 4 vorgesehene 20prozentige Erhöhung der Grundgehälter für aktive und für Ruhestandsbeamte vom 1. April 1953 ab

vorschußweise zu zahlen.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Ich bitte danach, diese Zahlungen zu leisten. Die Zahlungen sind bei den entsprechenden Besoldungs- und Versorgungstiteln zu buchen.

III. Die für Januar bis März 1953 nach I Ziff. 1 bis 2 nachzuzahlenden Beträge sind beschleunigt zur Auszahlung zu bringen, damit sie noch im Rechnungsjahr 1952 in Ausgabe nachgewiesen werden können.

IV. Die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Um die Versorgungsberechtigten möglichst bald in den Genüß der höheren Bezüge zu bringen, empfehle ich, vom 1. April 1953 ab bis zur Neufestsetzung der Bezüge monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 10 v. H. des für April 1953 nach Steuerabzug auszuzahlenden Versorgungsbezuges zu leisten. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, deren Bezüge infolge einer Ruhensregelung nicht voll zur Auszahlung kommen.

Von diesen Abschlagszahlungen auf die Versorgungsbezüge sind weder Steuern noch Berliner Notopfer einzubehalten. Diese werden bei der endgültigen Regelung der Bezüge festgesetzt und sind im allgemeinen durch das verbleibende Mehr der Aufbesserung gedeckt.

Die endgültige Festsetzung der Versorgungsbezüge bitte ich beschleunigt durchzuführen, damit in möglichst vielen Fällen die Nachzahlungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1953 noch für das Rechnungsjahr 1952 geleistet werden können. Die Umrechnung muß spätestens bis zum 30. November 1953 durchgeführt sein.

V. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Polizeibeamten.

VI. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes bitte ich die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts, ihren Beamten und Versorgungsberechtigten entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit ihre Bezüge im Rahmenrecht der §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) liegen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

## Anlage

### Wohnungsgeldzuschuß

#### a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonderklasse	2730	2184	1716	1248	936	684	438
A	2340	1872	1482	1092	792	576	372
B	1950	1560	1170	858	654	480	312
C	1482	1170	936	702	516	372	234

#### b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	DM
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152	846	
A	2880	2304	1824	1344	984	714	
B	2400	1920	1440	1056	810	600	
C	1824	1440	1152	864	636	462	

#### c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	DM
Sonderklasse	3780	3024	2376	1728	1296	954	
A	3240	2592	2052	1512	1104	804	
B	2700	2160	1620	1188	912	672	
C	2052	1620	1296	972	714	522	

— MB1. NW. 1953 S. 474.